

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H., Seite 57) und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2002 (GVBl. Schi.-H., Seite 631) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 - 12.

Die Reinigungspflicht für Anlieger und Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 3 – 11.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,
5. Wohnwege,
6. begehbbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
12. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem

ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen (Straßen der Reinigungsklasse 1 bis zur Straßenmitte) und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen. Die Gehwege, Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Glätte sind die zu räumenden Bereiche zu streuen. Dabei sind vorrangig abstumpfende Mittel zu verwenden. Salz ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden, wenn sonst keine Streuwirkung erzielt wird. Grünflächen, Bäume und sonstige Pflanzen dürfen dabei nicht mit dem Streusalz in Kontakt gebracht werden.
- (4) Die Räum- und Streupflicht besteht zwischen 7 und 20 Uhr und unmittelbar nach Ende des Schneefalls bzw. nach Einsetzen der Glätte. Nach 20 Uhr entstandener Schnee und entstandene Glätte müssen bis 7 Uhr des Folgetages beseitigt werden. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 9 Uhr zu erfolgen.
- (5) Schnee und Eis müssen entlang der Grundstücksgrenze auf der Seite des geräumten Streifens gelagert werden, die der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche abgewandt ist. Dabei sind Einläufe und Hydranten und Hydranten Schilder freizuhalten.
- (6) Auf öffentlichen Straßen darf kein Schnee und Eis von privaten Grundstücken gelagert werden.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

§4

Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der

Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten

- sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den 02.04.2026



Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm)

Reinigungsklasse 1:

lfd. Nr.	Straße
1.	Achter de Möhl
2.	Alte Mühle
3.	Alte Schmiede
4.	Am Felde
5.	Am Hang
6.	Am Kamp
7.	Am Meierhof
8.	Am Ohlenhof
9.	An de Masch
10.	Birkenweg
11.	Bredhornstraße
12.	Bredhornweg
13.	Buttermoorweg
14.	Deelenweg I (bewohnter Teil)
15.	Eichengrund
16.	Eschenweg
17.	Eschtwiete
18.	Fasanenweg
19.	Friedhofsweg
20.	Hauenweg
21.	Haverkamp
22.	Heidkamp
23.	Heinrich-Eschenburg-Weg
24.	Hinterm Hof
25.	Holmer Bergweg (bewohnter Teil)
26.	Hörnstraße
27.	Im Ort
28.	Im Sande
29.	Im Wiesengrund
30.	Im Winkel
31.	In der Heide
32.	Kahlenkamp
33.	Königsberger Straße
34.	Kreuzweg

35.	Lehmkuhlen
36.	Lüdemannsweg
37.	Lütt Bredhorn
38.	Niederstraße
39.	Papentwiete
40.	Pinneberger Straße
41.	Rehnaer Straße
42.	Sauernbeeksweg
43.	Schmidt-Isserstadt-Weg
44.	Schulstraße
45.	Steenwischtwiete
46.	Steinberge
47.	Twiete
48.	Weidenstieg
49.	Wittmoorweg
50.	Wreedenschlag

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Hauptstraße
2.	Hetlinger Straße
3.	Lehmweg
4.	Uetersener Straße
5.	Wedeler Straße